

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Bereits seit Beginn des Jahres 2020 besteht die Verpflichtung, elektronische Registrierkassen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Nun ist Ende März 2021 auch die letzte Schonfrist für den Einbau verstrichen. Was eine fehlende TSE für Unternehmen bedeutet, lesen Sie in unserem ersten Artikel. Um Unternehmen mit den finanziellen Konsequenzen aus den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie nicht alleine zu lassen, versuchen Bundesregierung und Behörden Erleichterungen durch finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen oder Krediten zu schaffen. Aber auch Stundungs- und Vollstreckungsaufschub der Finanzbehörden gehören dazu. Informieren Sie sich über einige dieser Möglichkeiten im zweiten Beitrag. Auch die Neustarthilfe gehört dazu. Mit ihr werden Soloselbständige gefördert, die ihre Tätigkeit im Haupterwerb ausüben und durch Corona erhebliche finanzielle Einbußen erleiden. Pro Antragsteller gibt es maximal 7.500 Euro. Für soloselbständige Kapitalgesellschaften kann sich dieser Betrag auf maximal 30.000 Euro erhöhen. Welche Voraussetzungen dafür notwendig sind, lesen Sie im letzten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### **Konsequente Kassenprüfungen ab April 2021 zu erwarten Frist für Einbau einer technischen Sicherheitseinrichtung ist abgelaufen**

Bereits seit dem 1. Januar 2020 verlangt der Gesetzgeber zum Schutz vor Manipulationen die Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in elektronischen Kassensystemen. Da es aber technische Verzögerungen und Lieferprobleme bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben gab, gewährten Bundesfinanzministerium und die Finanzbehörden der einzelnen Bundesländer in der Vergangenheit mehrere Fristverlängerungen. Doch am 31. März 2021 ist nun auch die letzte Frist für die Nachrüstung elektronischer Kassensysteme mit einer zertifizierten TSE ausgelaufen. Unternehmen müssen daher damit rechnen, dass die Finanzverwaltung ab Anfang April 2021 Kassensysteme im Rahmen einer Kassennachschau oder einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung nicht mehr kulant und entgegenkommend, sondern eher konsequent und ausführlich prüfen wird.

#### **Typische Fälle für sofortiges Handeln**

Sofern das von Ihnen genutzte Kassensystem noch nicht an eine zertifizierte TSE angeschlossen ist und es keinen plausiblen Grund dafür gibt, sollten Sie umgehend handeln. Für eine Vielzahl der Kassensysteme können zertifizierte TSE-Lösungen am Markt erworben werden, egal ob hardwarebasiert mit dem Kassensystem verbunden oder mit einer Anbindung an eine cloudbasierte Lösung. Daher wird das Fehlen einer TSE und ihrer Anwendung im Falle einer Prüfung durch das Finanzamt erhebliche Konsequenzen auslösen.

#### **Beanstandungen durch den Prüfer und ihre Folgen**

Beanstandet der Prüfer den Einsatz des elektronischen Kassensystems, kann dies sehr unangenehme und kostspielige Folgen für Ihr Unternehmen haben. Selbst für den Fall, dass kein Strafverfahren eröffnet wird, drohen bei Beanstandungen Bußgelder von bis zu 25.000 Euro. Darüber hinaus können auch Hinzuschätzungen von Betriebseinnahmen vorgenommen werden, die zu erheblichen Steuernachzahlungen führen können.

#### **Individuelle Fristverlängerung aus besonderem Grund beantragen**

Sollte es in Ihrem Unternehmen noch Hindernisse bei der Einrichtung und Inbetriebnahme der TSE geben, informieren Sie Ihren Steuerberater bitte kurzfristig. Er kann sich mit Ihrem Finanzamt in Verbindung setzen und gegebenenfalls nochmals eine individuelle Fristverlängerung beantragen. Diese muss jedoch detailliert begründet werden, d. h., welche konkreten Hindernisse bestehen noch bei der Umsetzung, z. B. Lieferprobleme des Herstellers, technische Schwierigkeiten bei der Inbetriebnahme, coronabedingter Arbeitsausfall etc. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden können.

#### **Kassenbelegausgabe prüfen lassen**

Aber auch wenn eine zertifizierte TSE bereits in das Kassensystem integriert wurde, bedarf es der nötigen Sorgfalt, die leider nicht immer vom Kassenaufsteller/-hersteller geleistet wird. Denn die TSE muss nicht

nur angeschlossen, sondern auch richtig eingerichtet werden. Das bedeutet, dass die Belegausgabe stimmen muss und auch die zu überwachenden Daten korrekt aufgezeichnet werden. In der Summe müssen alle Details (wie z.B. auch die Uhrzeit) zusammenpassen. Gerade jetzt nach Umstellung auf die Sommerzeit sollten die Zeitangaben auf dem Beleg überprüft werden. Passt nicht alles zusammen, kann es zu Beanstandungen durch einen Prüfer kommen.

Dies zeigen die in der Praxis auftretenden Beispiele von fehlerhaften Kassenbelegen. Zur Erinnerung: Neben den altbekannten Angaben auf einem Kassenbon bezüglich Bezeichnung, Menge und Preis mit Datum und Zeitpunkt des Einkaufs sowie den Unternehmensangaben benötigen Kassenbons mit TSE die folgenden Angaben

Dies zeigen die in der Praxis auftretenden Beispiele von fehlerhaften Kassenbelegen. Zur Erinnerung: Neben den altbekannten Angaben auf einem Kassenbon bezüglich Bezeichnung, Menge und Preis mit Datum und Zeitpunkt des Einkaufs sowie den Unternehmensangaben benötigen Kassenbons mit TSE die folgenden Angaben:

- Transaktionsnummer im Sinne der Kassensicherungsverordnung,
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls,
- Beginn und (!) Ende des Verkaufsvorgangs,
- Signaturzähler und
- Prüfwert.

Aktuell müssen diese Angaben noch für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein. Doch das soll sich ändern. Sobald die geänderte Kassensicherungsverordnung verabschiedet ist, wird es ausreichen, wenn alternativ die Angaben als QR-Code auf dem Kassenbon existieren.

**Bitte beachten Sie:** Auch ein falscher bzw. unvollständiger Kassenbeleg stellt einen formellen Mangel des genutzten Kassensystems dar, der den Prüfer zu einer Hinzuschätzung berechtigen kann. Daher sollte auch die Belegausgabe durch Ihr Unternehmen regelmäßig kritisch geprüft werden, um dem Prüfer keine Angriffsfläche zu bieten. Idealerweise dokumentieren Sie in kurzen Stichworten die regelmäßigen Prüfungen und nehmen den geprüften Kassenbeleg zu Ihrer Verfahrensdokumentation.

Übrigens auch Finanzbeamte gehören zu Ihren Kunden und können und dürfen Kassenbons sammeln und einer weiteren Prüfung im Amt den Verantwortlichen überlassen.

## Corona zwingt zur Verlängerung: Steuerstundungen - KfW-Kredite - Corona-Härtefallhilfen

Das Corona-Virus hält uns weiter in Atem und zwingt den Einzelnen auf Distanz. Die Abstands- und Verbotsregelungen bringen Unternehmen zunehmend an die Grenzen ihrer Existenz.

Um ein Unternehmenssterben zu vermeiden, versuchen Bundesregierung und Behörden Erleichterungen durch finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen oder Krediten zu schaffen. Aber auch Stundungs- und Vollstreckungsaufschub gehören dazu.

### Steuerstundungen bis 30. September 2021 möglich

Das Bundesministerium der Finanzen verlängerte den zeitlichen Anwendungsrahmen für Stundungen im vereinfachten Verfahren. Danach können Steuerzahlungen, die bis 30. Juni 2021 fällig werden, bis 30. September 2021 zinsfrei gestundet werden. Für die Begründung der Stundung genügt es, dass der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird diese Betroffenheit vorliegen, sodass der Stundungsantrag durch das Finanzamt gewährt werden kann. Die Stundung ist spätestens bis 30. Juni 2021 zu beantragen. Eine Verlängerung der Stundung über den 30. September 2021 hinaus kann unter der Voraussetzung einer Ratenzahlungsvereinbarung bis 31. Dezember 2021 erfolgen. Gleiches gilt für den Vollstreckungsaufschub für bis zum 30. Juni 2021 fällige Steuern. Soweit Säumniszuschläge im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. September 2021 entstehen oder bereits entstanden sind, werden diese auf Antrag erlassen.

Für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2021 sind Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen die bessere Wahl. Ist mit einem coronabedingten Gewinnrückgang zu rechnen, sollten gewerbliche Unternehmen auch an die Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für 2021 denken, denn nur so können Gemeinden die fälligen Gewerbesteuer-Vorauszahlungen herabsetzen.

### **KfW verlängert Sonderprogramm bis zum Jahresende mit höheren Kreditobergrenzen**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt Unternehmen nicht nur Kredite für langfristige Investitionen. Auf der Basis der Bundesregelung „Kleinbeihilfen“ gewährt die KfW auch Kredite für den kurzfristigen Einsatz zur Begleichung der laufenden betrieblichen Aufwendungen. Seit Beginn der Pandemie können dafür KfW-Schnellkredite oder KfW-Unternehmerkredite mit Laufzeiten von mehr als 6 Jahren über die Hausbank beantragt werden. Dabei unterliegen die Kredite den beihilferechtlichen Regelungen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, die im Rahmen ihrer vierten Änderung am 12. Februar 2021 auf eine beihilferechtliche Höchstgrenze von 1,8 Mio Euro erhöht wurde. Zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen werden die Kreditobergrenzen für die Kredite des KfW-Sonderprogramms (KfW-Schnellkredit, KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit) auf 1,8 Mio Euro erhöht.

Hinweis: Unter die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist nicht nur das KfW-Sonderprogramm zu rechnen, auch die Überbrückungshilfen I bis III sowie die außerordentlichen Wirtschaftshilfen in Form der November- und Dezemberhilfe sind unter diese Bundesregelung zu subsumieren.

### **Corona-Härtefallhilfen liegen in der Verantwortung der Bundesländer**

Seit Ende März 2020 können Unternehmen und Selbständige verschiedenste Zuschüsse des Bundes und der Bundesländer beantragen. Bei der Vielfalt der Unternehmen und Selbständigen gibt es allerdings spezielle Fallkonstellationen, bei denen Unternehmen weder in dem einen noch in dem anderen Hilfsprogramm des Bundes und der Länder berücksichtigt werden und deren wirtschaftliche Existenz dennoch durch die Corona-Pandemie bedroht ist.

Diese Unternehmen sollen in Kürze durch die sogenannten Corona-Härtefallhilfen Unterstützung erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Antragsbedingungen obliegt dabei den einzelnen Bundesländern. Im Umfang der Förderung (förderfähige Fixkosten) und in ihrer Höhe geben die bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes die Orientierung vor.

**Wichtig:** Ein Antrag bleibt jedoch nur den Unternehmen und Selbständigen vorbehalten, die ablehnende Förderbescheide erhalten haben oder belegbare Gründe für eine fehlende Antragsberechtigung nachweisen können.

Als Förderzeitraum ist der 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 vorgesehen und die Fördersumme soll im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Dabei entscheidet jede zuständige Bewilligungsstelle über die Art und Höhe der Hilfe in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Aktuell ist die Antragstellung beim jeweiligen Bundesland vorgesehen und bedarf, wie auch bei den Coronahilfen des Bundes, der Unterstützung durch einen prüfenden Dritten. Dies sind Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Mit einer Antragstellung kann ehestens Mitte April gerechnet werden, da im Vorfeld jedes Bundesland die notwendigen Fördervoraussetzungen bestimmen und die nötigen Entscheidungsmechanismen (z. B. „Härtefallkommission“) einrichten muss. Ob die Antragstellung elektronisch im Portal des BMWi, auf einem Portal des Bundeslandes oder doch vielleicht in Papierform erfolgen muss, bleibt abzuwarten.

Da Anträge auf Härtefallhilfen absoluten Ausnahmefällen vorbehalten bleiben sollen und es auch keinen Rechtsanspruch darauf gibt, sollte nicht zu viel Hoffnung in dieses Programm gesteckt werden. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, er wird sie bestmöglich unterstützen.

### **Neustarthilfe – finanzielle Unterstützung auch für soloselbständige Kapitalgesellschaften**

Mit der Neustarthilfe sollen Soloselbständige unterstützt werden, die durch die Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Einbußen erleiden. Doch wer gilt als Soloselbständig? Sind das nur Unternehmen, die gar keine Mitarbeiter beschäftigen?

Als Soloselbständige gelten nicht nur Unternehmen, die keine Angestellten beschäftigen, sondern auch diejenigen, die in der Umrechnung weniger als einen Angestellten in Vollzeit beschäftigen und zwar unabhängig von der Rechtsform, in der das Unternehmen geführt wird. Damit kann auch eine Kapitalgesellschaft (GmbH oder Unternehmergesellschaft) ein Soloselbständiger sein.

Doch was bedeutet in der Umrechnung weniger als einen Angestellten in Vollzeit? Im Rahmen der Corona-Hilfen werden die Beschäftigte eines Unternehmens nicht nach Köpfen berechnet, sondern in Abhängigkeit

der vereinbarten Arbeitszeit in „Angestellte in Vollzeit bzw. Vollzeitäquivalente“ umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren lauten:

Beschäftigte mit mehr als 30 Wochenstunden	Faktor	1
Beschäftigte mit mehr als 20 und bis 30 Wochenstunden	Faktor	0,75
Beschäftigte bis 20 Wochenstunden	Faktor	0,5
Beschäftigte als Minijobber	Faktor	0,3

## Förderung nur für Tätigkeit im Haupterwerb

Für Soloselbständige, die ihre Tätigkeit im Haupterwerb (d.h. mindestens 51 % der gesamten Einkünfte 2019) ausüben, stehen aktuell zwei Fördermöglichkeiten wahlweise zur Verfügung – Überbrückungshilfe III oder Neustarthilfe. Beide Förderanträge können über einen Steuerberater gestellt werden, bei der Überbrückungshilfe ist es verpflichtend. Während die Überbrückungshilfe sich an den Fixkosten, wie Miete, Strom und anderen laufenden Kosten orientiert, ist die Bemessungsgrundlage der Neustarthilfe die Summe der Einkünfte aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit und auf maximal 7.500 Euro pro Antragssteller begrenzt.

## Bis zu 30.000 Euro Neustarthilfe für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft

Für eine Kapitalgesellschaft mit mehreren Gesellschaftern, die im Unternehmen mitarbeiten kann sich der Förderbetrag erhöhen. Wie bei der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft gilt für sie die folgenden Antragsvoraussetzungen:

- Die Gesellschaft wurde **vor dem 1. Mai 2020 gegründet**.
- Es werden überwiegend Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten.
- Es gibt mindestens einen Gesellschafter, der mit **mindestens 25 %** beteiligt ist und dieser Gesellschafter arbeitet **mindestens 20 Stunden pro Woche** für die Gesellschaft.
- Die Gesellschaft beschäftigt laut Umrechnungsfaktor weniger als eine Angestellte in Vollzeit. (Dabei sind mitarbeitende Gesellschafter mit weniger als 25 % Beteiligung entsprechend ihrer vereinbarten Arbeitszeit zu berücksichtigen.)
- Das Alternativ-Förderprogramm „Überbrückungshilfe III“ wird nicht in Anspruch genommen.

Für jeden Gesellschafter mit mindestens 25 % Beteiligung und einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden kann das Unternehmen maximal 7.500 Euro Neustarthilfe erhalten. Damit ist eine Neustarthilfe für eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft in Höhe von maximal 30.000 Euro (4 Gesellschafter mit jeweils 7.500 Euro) möglich.

## Ein Beispiel:

Herr Schmidt, Frau Peter und Frau Singer haben zusammen eine GmbH, die Fotografie-Dienstleistungen anbietet. Frau Peter hält 50 % der Anteile an der GmbH und arbeitet 39 Stunden pro Woche für die GmbH. Herr Schmidt hält 25 % der Anteile und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH. Frau Singer hält 25 % der Anteile und arbeitet 25 Stunden pro Woche für die GmbH.

**Lösung:** Die GmbH ist antragsberechtigt, weil Frau Peter 50 % der GmbH-Anteile hält und 39 Stunden für die GmbH arbeitet (beide Bedingungen sind erfüllt: mindestens 25 % Beteiligung und mindestens 20 Stunden pro Woche Arbeit für die GmbH). Aber auch Frau Singer mit einer Beteiligung von 25 % und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden trägt zur Antragsberechtigung der GmbH bei (auch sie erfüllt beide Bedingungen). Beide Frauen werden bei der Berechnung der maximalen Förderung der GmbH berücksichtigt. Herr Schmidt kann nicht berücksichtigt werden, da er zwar auch mit 25 % an der GmbH beteiligt ist, aber nicht mindestens 20 Stunden pro Woche für die GmbH arbeitet. Der maximale Förderbetrag von 7.500 € wird also (nur) mit zwei multipliziert. Die GmbH kann in Abhängigkeit vom tatsächlichen förderfähigen Umsatz maximal 15.000 Euro Neustarthilfe erhalten. Die Neustarthilfe wird an die GmbH ausgezahlt.